

# **M ü n d l i c h e   A n f r a g e   5 9 7 8**

## **Fördermittelvergabe für Bosch-Solar**

**Auszug aus dem Plenarprotokoll 5/116; S.  
11132 – 11134**

**Abgeordnete Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN:**

Vielen Dank.

Fördermittelvergabe für Bosch-Solar

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Technologie und Arbeit am 16. April 2013 wurde seitens der Landesregierung über die Förderhöhe und Förderbedingungen berichtet. Genannt wurde unter anderem die GFAW-Förderung, deren Zweckbindung am 31. März 2013 endete.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Fördermittel erhielt das Unternehmen „Bosch Solar Energy AG“ beziehungsweise „ersol Solar Energy AG“ vom Land oder landeseigenen Institutionen bis zum 22. März 2013?
2. Welche Bedingungen waren jeweils an die Förderungen gebunden?
3. Wie bewertet die Landesregierung die zeitliche Nähe des Auslaufens der Zweckbindung der letzten GFAW-Förderung zum 31. März 2013 mit der Ankündigung von Bosch am 22. März 2013, das Werk in Arnstadt zu schließen?
4. Inwiefern unterscheiden sich die Förderbedingungen, insbesondere im Bereich der Zweckbin-

derung in Thüringen, von denen in anderen Bundesländern?

**Vizepräsident Gentzel:**

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, Herr Staatssekretär Staschewski. Bitte.

**Staschewski, Staatssekretär:**

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Siegesmund beantworte ich für die Thüringer Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Der Bosch Solar Energy AG, ehemals ersol Solar Energy AG, ersol ist sells, wurden am 29. September 1999 568.000 € und am 01.07.2005 1,954 Mio. €, also insgesamt 1,522 Mio. € an GRW-Mitteln bewilligt, die jeweils vollständig ausgezahlt wurden. Außerdem wurde der ersol Solar Energy AG, Rechtsvorgänger der Bosch Solar Energy AG mit Bescheid vom 29. April 2003 ein Zuschuss in der einzelbetrieblichen Technologieförderung in Höhe von 445.054 € für ein FE-Projekt zur Herstellung großflächiger multikristalliner Solarzellen bewilligt, wovon zum erfolgreichen Abschluss des FE-Projekts nur 392.467,73 € benötigt und ausgezahlt wurden. Hinzu kommt eine Förderung in Höhe von 290 € aus ESF-Mitteln in den Jahren 2002 und 2003 zur Förderung der Einstellung schwer vermittelbarer Arbeitsloser. Darüber hinaus ist dem Unternehmen Investitionszulage in Höhe von insgesamt 3,406 Mio. € für zwei Investitionsvorhaben bewilligt worden. Die Investitionszulage wird gewährt aus den Erträgen des Körperschaftssteueraufkommens, die zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden.

Insgesamt wurden der Bosch Solar Energy AG ehemalige ersol Solar Energy AG also Zuwendungen in Höhe von 5,320 Mio. €, 468 Mio. € gewährt.

In Thüringen erhielten Unternehmen - ich weiß, Sie haben eigentlich nicht direkt danach gefragt, aber die Intention Ihrer Frage war, denke ich, diese, deshalb sage ich das - der Robert Bosch GmbH insgesamt Investitionsförderungen in Höhe von 33,65 Mio. €, davon 23,79 Mio. € GRW-Förderung, 9,971 Mio. Investitionszulage ohne ESF- und Technologieförderung.

Zu Frage 2: Welche Bedingungen? Die Bewilligung von GRW-Mitteln ist an eine Vielzahl von Bedingungen geknüpft. Ich kann Ihnen gern auch den ganzen Katalog zur Verfügung stellen. Wichtigste Bedingung ist die Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen bis zum Abschluss des Investitionsvorhabens. An das erste geförderte Investitionsvorhaben war die Bedingung geknüpft, mindestens 61 Dauerarbeitsplätze und 4 Ausbildungsplätze in der Betriebsstätte zu schaffen. An das zweite geförderte Investitionsvorhaben war die Bedingung geknüpft, mindestens 109 Dauerarbeitsplätze sowie 9 Ausbildungsplätze zu sichern und 40 weitere Dauerarbeitsplätze sowie 3 Ausbildungsplätze zu schaffen. Darüber hinaus wurden die weiteren Auflagenbedingungen im Zuwendungsbescheid formuliert. Innerhalb der Zweckbindungsfrist muss die geförderte Betriebsstätte ihre Tätigkeit aufrechterhalten und eigengewerblich genutzt werden, darf nicht eingestellt oder stillgelegt an andere Personen übertragen oder zur Nutzung überlassen werden, noch darf der Förderzweck auf andere Weise entfallen oder nicht erreicht werden. Darüber hinaus wurden dem Unternehmen Auszahlungsmodalitäten sowie Informations- und Aufbewahrungspflichten aufgelegt.

Bei dem zweiten geförderten Investitionsvorhaben wurde ein Anteil in Höhe von 5 Prozent des Investitionszuschusses zudem unter der Bedingung gewährt, dass ein langfristiger Rahmenvertrag für ein konkretes Projekt für die Dauer der Zweckbindenfrist mit dem Inhalt der Zusammenarbeit mit Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen besteht. Insbesondere sollen dabei gewonnene F&E-Ergebnisse, neu entwickelte Produkte etc. in die Fertigungsserien bzw. marktreifer Produkte umgesetzt werden. Diese Bedingungen müssen jeweils für die Dauer des Überwachungszeitraums von fünf Jahren erfüllt sein. Der Überwachungszeitraum des letzten Investitionsvorhabens endete am 9. September 2012. Die einzelbetriebliche Technologieförderung wurde unter der Bedingung des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes bis zum Ende des Projektzeitraums gewährt. Für die Förderung zur Einstellung schwer vermittelbarer Arbeitsloser wurde die Auflage erteilt, dass das geförderte Beschäftigungsverhältnis 18 Monate nach Beginn bestehen bleibt, auf die Zahlung der Investitionszulage besteht ein Rechtsanspruch nach Investitionszulagengesetz. Hieran geknüpfte Bedingung ist die Erfüllung der Fördervoraussetzung nach § 2 des Investitionszulagengesetzes über einen Bindungszeitraum von fünf Jahren.

Zu Frage 3: Hier ist sicherlich gemeint die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Bedingung dieser Förderung ist, dass der Verwendungszweck für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens erfüllt bleibt, insbesondere der Erhalt der geschaffenen Dauerarbeitsplätze. Nach derzeit vorliegenden Informationen beabsichtigt die Bosch Energy AG, die geschaffenen Arbeitsplätze bis Ende des Jahres zu

erhalten, das ist dann entsprechend ca. ein Jahr nach dem Überwachungszeitraum, wenngleich auch hier eine zeitliche Nähe festzustellen ist.

Den Hauptgrund der angekündigten Produktionsaufgabe muss ich hier, glaube ich, nicht mehr erwähnen, den haben wir ausführlich diskutiert. Hinsichtlich der Bosch Solar Energy AG wurde eigens eine Task Force unter Federführung des Wirtschaftsministeriums eingerichtet, die mit Vertretern u.a. der Bosch GmbH, dem Betriebsrat, der IG Metall und der Stadt Arnstadt wesentlich über den Erhalt der Arbeitsplätze am Standort Arnstadt berät.

Weil Sie aber, Frau Siegesmund, das Ende des Zweckbindungszeitraums am 31.03. dieses Jahres angesprochen haben, erlaube ich mir noch einen Hinweis: Dies betrifft nicht die Bosch Solar Energy AG, sondern zwei Unternehmen in Thüringen, die zur Boschgruppe gehören, nämlich ein Investitionsvorhaben der Bosch Solar Wafers GmbH und eines der Bosch Solar Modules GmbH, die ebenfalls in Arnstadt ihren Sitz haben. Da ist die Zweckbindungsfrist am 31.03. dieses Jahres ausgelaufen.

Zu Frage 4: Die Förderbedingungen unterscheiden sich in den anderen Bundesländern nicht. Sowohl der GRW-Koordinierungsrahmen als auch das Investitionszulagengesetz geben bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen vor.

**Vizepräsident Gentzel:**

Es gibt eine Nachfrage durch den Abgeordneten Recknagel.

**Abgeordneter Recknagel, FDP:**

Danke schön. Sie hatten eben ausgeführt, wann die Zweckbindungsfrist ausläuft für die diversen zu

schaffenden Dauerarbeitsplätze. Dazu meine Frage: Sind unter den Dauerarbeitsplätzen, die dort angerechnet wurden, auch befristete Arbeitsverhältnisse und Leiharbeiter mit erfasst worden und gibt es darüber besondere Erkenntnisse, inwiefern die als Dauerarbeitsplätze hier qualifiziert wurden?

**Staschewski, Staatssekretär:**

Ich kann Ihnen für diese Fälle, weil das weiter zurückliegt, dann meine Auflistung, soweit uns die vorliegt, gern geben. Wir haben da erst vor eineinhalb Jahren eine Änderung in unserem Hause gemacht, dass wir Dauerarbeitsplätze nur dann anrechnen, wenn sie wirklich keine Leiharbeitsplätze sind, sondern wir haben eine Quotierung eingeführt. Wie sich das jetzt in dem Verhältnis hier genau aufgegliedert hat in den Jahren 2004, 2005 - ich kann gern einmal nachschauen, inwieweit die Unterlagen noch vorhanden sind, und das dann zur Verfügung stellen.

**Vizepräsident Gentzel:**

Es gibt eine weitere Nachfrage von der Abgeordneten Schubert.

**Abgeordnete Schubert, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Danke, Herr Präsident. Herr Staatssekretär, halten Sie die Zweckbindungsfristen für angemessen oder gibt es aus Ihrer Sicht Bedarf, diese infrage zu stellen hinsichtlich einer Verlängerung?

**Staschewski, Staatssekretär:**

Die Frage geht darauf hinaus, sind diese fünf Jahre zu kurz oder müsste man da längere Zweckbindungsfristen haben. Ich glaube, dass man immer die Situation hat, dass man Gefahr läuft, wenn eine

Zweckbindungsfrist abläuft, leichter Unternehmen andere Betriebsentscheidungen treffen würden. Ob die fünf, sechs oder sieben Jahre sind, ich glaube, dass fünf Jahre ein guter Zeitraum im Normalfall ist, um gewisse Prozesse, Ansiedlungen entsprechend stabilisiert zu haben. Das ist der Hintergrund von diesem GRW-Rahmen auf Bundesebene.